

Computer Club Cham e.V.

Vereinsatzung

Stand 24.03.2025

§1 Name und Sitz

(1) Der "Computer Club Cham e.V."; Abkürzung: C.C.C.
mit Sitz in Cham
verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Regensburg unter der Register-Nr. VR 20273 eingetragen. Er erhält dadurch den Namenszusatz e.V.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein dient der Zusammenführung Interessierter, Anwender und Programmierer zum Zwecke des Gedanken- und Wissensaustausches.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Mitglieder und Personen sollen fortgebildet werden
durch Seminare und Kurse sowie durch die Förderung des Selbststudiums anhand
von Fachzeitschriften und Büchern, die der Verein zur Verteilung stellt.
- (2) Der Verein betreibt anwenderorientierte Verbraucherberatung im Zusammenhang mit modernen Informationstechnologien. Durch überparteiliche Öffentlichkeitsarbeit soll das Verständnis für Anwendung, Funktion und Sinn der modernen Technologien in der Bevölkerung gefördert werden. Auf diesem Gebiet arbeitet der Verein mit der Volkshochschule und Anderen zusammen.
- (3) Jugendliche und Erwachsene sollen zu einem sinnvollen Umgang mit dem Computer geschult werden.
- (4) Der Verein fördert die Weiterentwicklung von Soft- und Hardware, indem er seinen Mitgliedern soweit möglich Geräte (Computer, Drucker, Computerteile und Peripherie usw.) und Literatur zur Verfügung stellt, und wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Veranstaltungen, Schulungen, Workshops und andere Bildungsangebote organisieren, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in §3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Anwärter beantragt die Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft.
- (3) Eine Ablehnung ist mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dem Antragsteller stehen in diesem Falle Berufungsrechte gemäß §5(3)2.e) zu.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag den Status eines Ehrenmitglieds verleihen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, erfolgen.
Auf die Einhaltung der Kündigungsfrist kann die Vorstandschaft verzichten.
- (2) Durch Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen, durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Durch Ausschluss aus dem Verein.
 1. Gründe für den Ausschluss von Mitgliedern sind:
 - a) Schädigung des Ansehens des Vereins
 - b) Finanzielle Schädigung des Vereins

- c) Verstöße gegen Copyright (Schwarzkopieren, Weitergabe von Programmen an nicht Berechtigte)
- d) Verstöße gegen das Datenschutzgesetz
- e) Verstöße gegen die Satzung
- f) Missbrauch des Vereinseigentums

2. Vorgehensweise bei Ausschluss eines Mitgliedes:

- a) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist an die Vorstandschaft zu richten. Er kann nur durch Vereinsmitglieder gestellt werden und ist ausreichend und schriftlich zu begründen.
 - b) Vor Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem rechtliches Gehör zu gewähren. Zu diesem Zweck kann es auch einen Fürsprecher aufbieten, der nicht unbedingt Mitglied im Verein sein muss.
 - c) Die Vorstandschaft entscheidet über den Ausschluss mit mindestens 2/3 der Stimmen, wobei mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vorstandschaft abstimmen (die Abstimmung kann auch fernschriftlich erfolgen).
 - d) Der Beschluss ist dem Mitglied oder dem Fürsprecher schriftlich mitzuteilen.
 - e) Gegen den Beschluss stehen dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des Beschlusses bei der Vorstandschaft einzulegen und binnen zwei weiteren Wochen zu begründen. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
 - f) Alle Vereinsmitglieder haben nach Beendigung eines Ausschlußverfahrens das Recht auf Einsicht in Beschluss und Begründung, es sei denn die betroffene Person widerspricht dem.
- (4) Ein Mitglied verliert nach Beendigung der Mitgliedschaft alle Rechte aus dieser. Es hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben. Wenn das Mitglied in einem Vorstandschafts- oder Leitungsamt war, ist dieses ordnungsgemäß an seinen Stellvertreter oder einen von der Vorstandschaft kommissarisch beauftragten Amtsnachfolger, ersatzweise an die Vorstandschaft, zu übergeben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Vorstandschaft kann einzelnen Personen oder Personengruppen den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen, um die finanzielle Belastung für Mitglieder in schwierigen Lebenslagen zu verringern.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Gliederung des Vereins

(1) Bildung von Gruppen

Gruppen sind im Verein nicht vorgesehen. Es können jederzeit Interessens- oder Arbeitsgruppen oder Projektgruppen, die aber keine rechtliche Eigenständigkeit besitzen, gebildet und wieder aufgelöst werden.

§ 8 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft des Vereins:

1. Geschäftsführende Vorstandschaft
 - Erster Vorstand
 - Zweiter Vorstand
 - Kassenwart
 - Schriftführer
2. Beisitzer
 - Deren Anzahl und Aufgaben wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die die steuerlichen Freigrenzen nicht überschreitet.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstands-Ämter in der Vorstandschaft auf eine Person ist unzulässig.

(3) Vertreter des Vereins im Sinne §26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand.

Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 9 Aufgaben, Amtsdauer und Beschlussfassung der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

1. Vorbereitung und Einberufung einer Mitgliederversammlung, Erstellen einer Tagesordnung,
2. Ausführen der in der Mitgliederversammlung und von der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse,
3. Erstellen eines Jahresberichts und einer genauen Buchführung über alle durchgeführten Geschäfte,
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (siehe §4 und §5),
5. Erstellung und Erfüllung der Geschäftsordnung unter Berücksichtigung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2) Amtsdauer, Verfahrensweise.

1. Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt je nach Beschluss der Mitgliederversammlung mindestens 1 Jahr und höchstens 3 Jahre; sie endet mit der Konstituierung einer neuen Vorstandschaft.
2. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind zu den Sitzungen mündlich (auch telefonisch) oder schriftlich zu laden.
 - a) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft anwesend sind.

- b) Vor wichtigen Entscheidungen sollen alle Mitglieder der Vorstandschaft gehört (auch telefonisch) werden.
- c) Bei Abstimmungen der Vorstandschaft entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorstandes.
- d) Über Sitzungen der Vorstandschaft ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen. Diese Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail und kann Informationen zur einer Videozuschaltung enthalten. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Wenn die E-Mail gebounced (wegen Unzustellbarkeit zurückgeschickt) wird, was im Regelfall innerhalb von wenigen Minuten geschieht, ist eine schriftliche Einladung an die zuletzt bekanntgegebene Postadresse zu senden.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn:

- 1. Das Vereinsinteresse es erfordert, oder
 - 2. ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen wünscht.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegt denselben Regeln wie eine ordentliche.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Der Versammlungsleiter ist entweder der 1. Vorstand, der 2. Vorstand oder ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied.

(5) Stimmberechtigt ist jedes Vollmitglied mit einer Stimme. Bei der Stimmabgabe über Videozuschaltung muss sichergestellt werden, dass die Identität des abstimmenden Mitglieds verifiziert wird. Bei geheimer Abstimmung ist eine Stimmabgabe per Videochat nicht möglich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich. Gäste können durch den Versammlungsleiter zugelassen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist bei frist- und formgerechter Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Satzungsänderung erfordert eine Dreiviertelmehrheit. Über die Art der Abstimmung (geheim oder per Handzeichen) entscheidet die Versammlung.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- 1. Jahres- und Kassenbericht,

2. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
3. Anzahl und Aufgaben der Beisitzer,
4. Neuwahl der Vorstandschaft,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Festlegung des Jahresbeitrages,
7. vorliegende Anträge,
8. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Wahlen

- (1) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt, wenn nicht nach §9 (2) 1 eine andere Periode bestimmt wird.
- (2) Zur Leitung der Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen neutralen Wahlleiter, der nicht Mitglied des Vereins sein muss.
- (3) Alle Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft werden in je einem gesonderten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Beisitzer können in gleicher Form gewählt werden.
- (4) Wahlberechtigt ist jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied. Die Teilnahme kann sowohl persönlich als auch durch Videozuschaltung erfolgen, soweit die Wahl nicht geheim stattfindet. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, das seiner Kandidatur zustimmt; der Bevollmächtigte einer juristischen Person gilt als in seiner Person gewählt.
- (6) Die Wahlen finden durch Zuruf oder auf Verlangen auch nur eines Stimmberechtigten in geheimer Form statt.
- (7) Mitglieder, die nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, per Videozuschaltung die Abstimmung zu verfolgen.

§ 12 Vermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus:
 1. Mitgliedsbeiträgen,
 2. freiwilligen Geld- oder Sachspenden,
 3. Einnahmen aus Veranstaltungen,
 4. selbsterstellten Anlagen,
 5. sonstigen Vermögenswerten.
- (2) Über das Vereinsvermögen entscheidet die Vorstandschaft.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, insbesondere für den Kauf von
 1. Fachzeitschriften und -büchern,
 2. Computer-Geräten, -Zubehör und -Programmen für die Fortbildung der Mitglieder.

- (4) Das Vereinsvermögen darf nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Für Kurse, Veranstaltungen und Benutzungen dürfen Gebühren erhoben werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit, wobei mindestens 2/3 der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen müssen.
- (2) Wenn bei fristgerechter und schriftlicher Ladung die Versammlung nicht beschlussfähig ist, dann kann mit einer Frist von 14 Tagen mit gleicher Tagesordnung und Hinweis auf die Beschlusslage erneut zu einer Mitgliederversammlung geladen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung von Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an eine juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von der Stadt Cham bestimmt wird, und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zur Verwendung in der Jugend- und Erwachsenen-Bildung.
- (5) In einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Zweck oder eine begünstigte Körperschaft jederzeit erneut bestimmt werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Die Mitglieder stimmen der Salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, dass wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt) für unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten.
- (2) Des Weiteren berechtigt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder, die gemäß § 26 BGB durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt) beanstandeten Formulierungen entsprechend selbstständig zu ändern und die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.